

Alumni-Organisation des Nachdiplomstudiums "Applied History" an der Universität Zürich

VEREINSSTATUTEN

I. NAME, SITZ UND ZWECK

- Name** Art. 1
Unter dem Namen «**Alumni-Organisation des Nachdiplomstudiums "Applied History" an der Universität Zürich**» besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches.
- Sitz** Art. 2
Der Verein hat seinen Sitz in Zürich.
- Zweck** Art. 3
Der Verein hat folgenden Zweck:
- a) Förderung von persönlichen Kontakten der Absolventinnen und Absolventen des Nachdiplomstudiums "Applied History" untereinander;
 - b) Bindung der Absolventinnen und Absolventen zum Nachdiplomstudium "Applied History" als solches (beispielsweise durch Informationen über aktuelle Lehrveranstaltungen u.ä.);
 - c) Förderung des Kontakts der Absolventinnen und Absolventen zu Dozentinnen und Dozenten sowie Assistierenden, die am Nachdiplomstudium "Applied History" mitgearbeitet haben bzw. mitarbeiten;
 - d) Kontaktpflege mit anderen Universitäten und anderen Alumniorganisationen;
 - e) Geeignete Mitarbeit in einer Dachorganisation der Alumniorganisationen der Universität Zürich.
- Nebenzweck** Art. 4
Ein Nebenzweck des Vereins bildet die Unterstützung des "Fördervereins MAS in Applied History" bei dessen Bemühungen, seinerseits das Nachdiplomstudium "Applied History" sowohl ideell wie auch materiell zu unterstützen.
Aus diesem Grund tritt der Verein als solches dem "Förderverein MAS in Applied History" als Mitglied bei.
Der Verein begrüsst es ausdrücklich, wenn seine Mitglieder persönlich ebenfalls dem "Fördervereins MAS in Applied History" beitreten.

II. MITGLIEDSCHAFT

- Art. 5**
Aktivmitglieder Mitglieder des Vereins können sein:
- a) Absolventinnen und Absolventen des Nachdiplomstudiums "Applied History" der Universität Zürich, welche das Programm mit einem Zertifikat, einem Diplom oder einem "Master in Advanced Studies" abgeschlossen haben. Auf begründetes Gesuch hin können auch andere ehemalige Studierende des Programms aufgenommen werden;
 - b) Dozentinnen und Dozenten sowie Assistierende, welche am Nachdiplomstudium "Applied History" mitgearbeitet haben bzw. mitarbeiten.
- Art. 6**
Hospitanten Gegenwärtige Studierende des Nachdiplomstudiums "Applied History" können dem Verein als Hospitanten beitreten. Hospitanten können grundsätzlich an allen Vereinsaktivitäten teilnehmen, jedoch kann der Vorstand nach Ermessen Einschränkungen vorsehen. Hospitanten haben keinen Mitgliederbeitrag zu bezahlen und sind an der Mitgliederversammlung nicht stimmberechtigt. Im Übrigen sind die Bestimmungen, welche die Mitglieder betreffen, auf die Hospitanten sinngemäss anwendbar.
- Art. 7**
Aufnahme Die Mitgliedschaft wird durch Beschluss des Vereinsvorstandes erworben. Interessenten können einen Antrag auf Mitgliedschaft an den Vorstand richten. Der Vorstand kann eine Aufnahme ohne Angabe von Gründen ablehnen. Der Beschluss des Vorstandes ist endgültig.
- Art. 8**
Austritt Ein Mitglied kann mit einer Frist von mindestens einem Monate vor Ende eines Kalenderjahres schriftlich seinen Austritt auf diesen Zeitpunkt hin erklären. Es hat seine finanziellen Verpflichtungen bis zu diesem Zeitpunkt zu erfüllen.

- Art. 9**
 Ausschluss Der Vorstand kann ein Mitglied ausschliessen,
 a) wenn das Verbleiben des Mitgliedes das Ansehen oder die Interessen des Vereins gefährdet oder
 b) aus wichtigen Gründen
 Ein vom Vorstand ausgeschlossenes Mitglied kann innert 10 Tagen, nachdem es vom Beschluss Kenntnis erhalten hat, schriftlich beim Vorsitzenden zuhanden der Mitgliederversammlung Rekurs einlegen. Der Rekurs ist an der nächsten Mitgliederversammlung zu behandeln und von ihr endgültig zu entscheiden.
- Art. 10**
 Erlöschen der Mitgliedschaft Die Mitgliedschaft erlischt, wenn ein Mitglied den Jahresbeitrag innert einer mit 2. Mahnung angesetzten Zahlungsfrist nicht entrichtet.
- Art. 11**
 Ehrenmitglieder Mitglieder, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben, kann die Mitgliederversammlung auf Antrag des Vorstands zu Ehrenmitgliedern ernennen. Diese geniessen die gleichen Rechte wie die ordentlichen Mitglieder, bezahlen aber keinen Jahresbeitrag.

III. ORGANISATION

- Art. 12**
 Organe Die Organe des Vereins sind:
 a) die Mitgliederversammlung
 b) der Vorstand
 c) allenfalls die Revisionsstelle (fakultativ)

A. Die Mitgliederversammlung

- Art. 13**
 Mitgliederversammlung Die Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt. Der Vorstand bestimmt Datum, Ort und Zeit der Mitgliederversammlung. Ein Mitglied des Vorstandes, in der Regel der Präsident, führt den Vorsitz an der Mitgliederversammlung. Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt mindestens 20 Tage im Voraus durch schriftliche oder per E-Mail versandte Einladung der Mitglieder an deren zuletzt bekannte (E-Mail-)Adresse. Gleichzeitig mit der Einladung sind den Mitgliedern die Traktanden der Mitgliederversammlung bekanntzugeben. Die Mitglieder können bis spätestens 10 Tage vor der Mitgliederversammlung Anträge schriftlich beim Vorstand einreichen.

Art. 14
Beschlüsse Vorbehältlich anders lautender Statutenbestimmungen werden Beschlüsse durch einfaches Mehr der Stimmenden gefasst, wobei Stimmenthaltungen unberücksichtigt bleiben.
Bei Stimmengleichheit gibt der oder die Vorsitzende der Versammlung den Stichentscheid.

Art. 15
Traktanden Über Geschäfte, die nicht traktandiert sind, kann nur Beschluss gefasst werden, sofern zwei Drittel der anwesenden Mitglieder der Mitgliederversammlung dies beschliessen. Änderungen der Artikel 3, 4, 5, 8, 9 und 24 können auf jeden Fall nur dann beschlossen werden, wenn sie im Voraus traktandiert wurden.

Art. 16
a.o. Mitglieder-
versammlung Der Vorstand beruft eine ausserordentliche Mitgliederversammlung ein, falls er es für nötig erachtet oder wenn mindestens ein Fünftel der Mitglieder dies schriftlich mit Angabe der gewünschten Traktanden verlangt.

Art. 17
Zuständigkeit der
Mitgliederver-
sammlung Die Mitgliederversammlung ist oberstes Organ und ist grundsätzlich befugt, über sämtliche Belange des Vereins zu entscheiden.
Sie ist insbesondere zuständig für:
a) die Oberaufsicht über die Tätigkeit des Vereins und des Vorstandes;
b) die Änderung der Statuten;
c) die Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstands und der Revisionsstelle;
d) die Genehmigung des Jahresberichts, der Jahresrechnung und des Budgets;
e) die Entlastung des Vorstands.

B. Der Vorstand

Art. 18
Vorstand Der Vorstand vertritt den Verein nach aussen und ist ehrenamtlich tätig.
Er besteht aus mindestens drei Personen, nämlich dem Präsidenten oder der Präsidentin, dem Aktuar oder der Aktuarin und einer weiteren Person. Die Programmleitung des Nachdiplomstudiums "Applied History" der Universität Zürich ist berechtigt, eine Person an alle Sitzungen des Vorstandes zu entsenden. Diese(r) Delegierte der Programmleitung braucht nicht von der Mitgliederversammlung gewählt zu werden, hat im Vorstand aber das volle Stimmrecht.

Nach Möglichkeit sollte mindestens ein Mitglied des Vorstands gleichzeitig auch Mitglied des Vorstandes des "Fördervereins MAS in Applied History" sein.

Der Verein wird verpflichtet durch die Kollektivunterschrift zweier Mitglieder des Vorstandes.

- Art. 19**
- Amtdauer** Die Amtdauer der Vorstandsmitglieder beträgt zwei Jahre. Wiederwahl ist möglich. Für den Fall, dass im Verlaufe der Amtdauer im Vorstand eine Vakanz eintritt, haben die verbleibenden Vorstandsmitglieder das Recht, ein Ersatzmitglied in den Vorstand aufzunehmen, welches sich erst an der nächsten Mitgliederversammlung einer Wahl stellen muss.
- Art. 20**
- Beschlüsse/
Organisation** Für die Beschlussfassung im Vorstand gilt das einfache Mehr der Stimmenden, wobei Stimmenthaltungen unberücksichtigt bleiben. Bei Stimmgleichheit gibt der Präsident oder die Präsidentin den Stichentscheid. Über die Beschlüsse des Vorstandes ist ein Beschlussprotokoll zu führen. Im Übrigen organisiert sich der Vereinsvorstand selbst. Er kann dazu ein entsprechendes Reglement erlassen.
- Art. 21**
- Zuständigkeit** Die Geschäftsführung des Vereins obliegt dem Vorstand. Er entscheidet in allen Fragen, die nicht von der Mitgliederversammlung entschieden werden (siehe Art. 17). Seine Aufgabe umfasst insbesondere:
- a) die Beschlussfassung über die Aufnahme und den Ausschluss von Mitgliedern;
 - b) die Einladung zu Mitgliederversammlungen und die Ausführung der dort gefassten Beschlüsse;
 - c) die Erstellung der Jahresberichte zuhanden der Mitgliederversammlung;
 - d) die Erstellung der Jahresrechnung und allenfalls eines Budgets zuhanden der Mitgliederversammlung;
 - e) die Beschlussfassung über den Beizug von Dritten für besondere Aufgaben;
 - f) die Beschlussfassung über das Vereinsvermögen, soweit dazu keine Beschlüsse der Mitgliederversammlung vorliegen;
 - g) die Organisation von Veranstaltungen und die Öffentlichkeitsarbeit;
 - h) die Verwaltung des Vereinsvermögens und das Inkasso der Mitgliederbeiträge.

C. Revisionsstelle

Revisionsstelle	<p><u>Art. 22</u> Die Mitgliederversammlung kann eine Revisionsstelle einsetzen. Diese besteht sodann aus zwei natürlichen Personen oder einer juristischen Person, welche durch die Mitgliederversammlung gewählt werden. Die Revisionsstelle prüft die Jahresrechnung, erstattet dem Vorstand zuhanden der Mitgliederversammlung Bericht und beantragt die Entlastung des Rechnungsführers oder der Rechnungsführerin.</p>
-----------------	---

IV. FINANZEN

Rechnungsjahr	<p><u>Art. 23</u> Das Rechnungsjahr ist das Kalenderjahr und schliesst erstmals per 31.12.2008.</p>
Beiträge u. Haftung	<p><u>Art. 24</u> Der Mitgliederbeitrag beträgt für jedes Mitglied Fr. 50.00. Davon sind je Fr. 10.00 für den "Förderverein MAS in Applied History" und für die Dachorganisation der Alumniorganisationen der Universität Zürich bestimmt. Der Vorstand ist dafür besorgt, dass die entsprechenden Beträge weitergeleitet werden. Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Es besteht keine persönliche Haftung der Mitglieder für die Schulden des Vereins.</p>
Vereinsmittel	<p><u>Art. 25</u> Zur Verfolgung des Vereinszweckes verfügt der Verein über die Beiträge der Mitglieder. Der Verein kann überdies Zuwendungen aller Art entgegennehmen. Sämtliches Einkommen und Vermögen des Vereins ist ausschliesslich für den Vereinszweck zu verwenden. Im Sinne seines Nebenzwecks kann und soll der Verein jedoch allfällige überschüssige Mittel, die für die eigenen Aktivitäten nicht gebraucht werden, an den "Förderverein MAS in Applied History" weiterleiten.</p>

V. STATUTENREVISION UND AUFLÖSUNG

Revision	<p><u>Art. 26</u> Für die Revisionen der Statuten gilt Art. 14 dieser Statuten.</p>
----------	--

Art. 27
Auflösung Die Auflösung des Vereins erfordert die Traktandierung für eine Mitgliederversammlung und eine Zustimmung von mindestens zwei Dritteln, wobei Stimmenthaltungen unberücksichtigt bleiben.


Art. 28
Liquidation Das nach Beendigung der Liquidation vorhandene Vermögen ist vom Vorstand auf den "Förderverein MAS in Applied History" oder, falls dieser dazumal nicht mehr existieren sollte, auf eine Körperschaft mit ähnlichen Zielen zu übertragen. Ein Rückfall von Vermögen an Mitglieder oder Spender ist ausgeschlossen.

VI. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Art. 29
Annahme Diese Statuten treten am Tage ihrer Annahme durch die Mitgliederversammlung, das heisst am 23.01.2008, in Kraft.

Zürich, den 19. November 2007

Karl-Werner Eidmann
Präsident der Gründungs-
versammlung
Karl-W. Fischer


Rudolf Gero
Protokollführer
der
Gründungsversammlung

Zürich, 23. Januar 2008
im Hauptgebäude der
Universität